

Arbeitgeber können die Gesundheit ihrer Mitarbeiter unterstützen – mit immerhin 600 Euro pro Jahr steuerfrei. Geregelt ist diese Steuerfreiheit für bestimmte Gesundheitsleistungen in § 3 Nummer 34 Einkommensteuergesetz (EStG). In der Praxis kam es immer wieder zu Unklarheiten im Umgang mit dem Steuerbonus für die Gesundheit. Eine neue Umsetzungshilfe des Bundesfinanzministeriums soll für mehr Durchblick sorgen – aber auch Ihr Steuerberater hält Sie steuerlich natürlich immer fit!

Lesen Sie mehr auf Seite 6

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Reform der Körperschaftsteuer

Familienunternehmen gestärkt

Personengesellschaftsrecht

GbR endlich im 21. Jahrhundert

Seite 2

Überbrückungshilfen & Co.

Unterstützung erneut verlängert

Seite 3

Online-Handel mit Drittländern

Nur noch mit Zollanmeldung

Transparenzregister-Gesetz

Erleichterung für Vereine

Seite 4

Kassenführung

Kneipen-Zank um Excel-Tabelle

Elektro- und Hybridautos

Neue Regeln für den Arbeitsweg

Seite 5

Mitarbeitergesundheit

Wie Arbeitgeber helfen können

Seite 6

Neue Verwaltungsanweisung

Kleine PV-Anlagen steuerbefreit

Seite 7

Umsatzsteuervorauszahlung

Finanzamt war zu spät dran

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

ANERKENNUNG VON BEWIRTUNGS-AUFWENDUNGEN

Steuerzutaten beim Geschäftsessen

Wie stehen Sie inzwischen zu Zoom-Meetings mit Geschäftspartnern und Kollegen? Finden Sie dieses ständige „Auf-den-Bildschirm-starren“ manchmal etwas fad? Dann dürfen Sie durchaus goutieren, dass dank niedriger Corona-Inzidenzen persönliche geschäftliche Treffen oftmals wieder möglich sind, sogar im zwanglosen Rahmen eines Geschäftsessens.

So gesehen beweist das Bundesfinanzministerium einen guten Riecher, wenn es in einem aktuellen Schreiben Stellung nimmt zur „Steuerlichen Anerkennung von Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass in einem Bewirtungsbetrieb als Betriebsausgaben“ (BMF, Schreiben vom 30. Juni 2021, Gz. IV C 6 - S 2145/19/10003 :003). Es wurde allerdings auch Zeit, schließlich stammte das letzte Schreiben zum Thema aus dem Jahr 1994. Und steuerliche Regeln werden im Gegensatz zu einem guten Rotwein mit den Jahren oft nicht besser...

Im neuen Schreiben werden die entscheidenden Zutaten für einen gelungenen Betriebsausgabenabzug genannt. Dazu zählen bestimmte Angaben, genauer gesagt der schriftliche Nachweis über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der

Aufwendungen (nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG).

Der Anlass und die Teilnehmer werden im Bewirtungsbeleg vermerkt. Dabei handelt es sich um ein formloses, aber zeitnah zu erstellendes Dokument, das sich der Steuerpflichtige selbst ausstellen kann und unterschreiben muss. Dieser Eigenbeleg darf auch digital erstellt oder digitalisiert werden.

Eigenbeleg und Rechnung gemeinsam aufbewahren

Das allein genügt aber noch nicht, um den Fiskus glücklich zu machen. Selbst wenn viele Geschäftsessen im netten Ambiente eines Restaurants stattfinden, spricht das Finanzamt hier ganz nüchtern von einem Bewirtungsbetrieb. Dessen Rechnung über die Bewirtung muss der Empfänger in jedem Fall aufbewahren und dem Eigenbeleg als Nachweis beifügen.

Die Rechnung muss bestimmten steuerrechtlichen Anforderungen Genüge tun (genauer geregelt sind diese in § 14 UStG). Sie muss außerdem gemäß der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV, siehe auch **STEURO-Tipp**) maschinell erstellt und elektronisch aufgezeichnet sein. Bei Rechnungen mit einem Gesamtbetrag bis zu 250 Euro (so genannte Kleinbetragsrechnungen) müssen zumindest die Anforderungen des § 33 UStDV erfüllt sein.



Foto: VadimGuzhva / Adobe Stock

Bei Beträgen über 250 Euro soll der Bewirtungsbetrieb darüber hinaus den Namen des Bewirteten auf der Rechnung vermerken, ob nun maschinell oder handschriftlich.

Ein Haar in der Suppe könnte das Finanzamt am Ende aber finden: Wenn ihm die Bewirtungsaufwendungen als nicht angemessen – etwa von der Höhe her – erscheinen, könnte es Probleme mit dem Betriebsausgabenabzug geben. Vor einer teuren Magenverstimmung bewahrt Sie der Steuerberater! ■

STEURO-Tipp

Andere Länder, andere Sitten? Rechnungen in anderer Form, z.B. handschriftlich oder nur maschinell erstellt, erfüllen die Nachweisvoraussetzungen der KassenSichV ausdrücklich nicht! Das kann dem Steuerpflichtigen bitter aufstoßen: Die darin ausgewiesenen Bewirtungsaufwendungen sind spätestens nach Ablauf einer Übergangsfrist (bis zum 31. Dezember 2022) vollständig vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen.

REFORM DER KÖRPERSCHAFTSTEUER UND DES UMWANDLUNGSRECHTS

Familienunternehmen global gestärkt

Die Änderung der Körperschaftsteuer ist beschlossene Sache. Nachdem Bundestag und Bundesrat zugestimmt haben, tritt das Gesetz zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Körperschaftsteuer wird modernisiert und an die Realitäten des globalen Markts angepasst. Gemäß des „Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts“ (KöMoG) haben Personengesellschaften künftig ein Wahlrecht, sich der Körperschaftsteuer anstelle der Einkommensteuer zu unterwerfen. Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften können sich damit wie eine Kapitalgesellschaft besteuern lassen. Auf diese Weise sollen sowohl systematische als auch verfahrensrechtliche Unterschiede im bisher geltenden Körperschaftsteuergesetz (KStG) beseitigt werden, die im Einzelfall zu teils erheblichen Abweichungen bei Steuerbelastung und Bürokratieaufwand führen können.

Die Option gilt allerdings nicht für GbRs oder Einzelunternehmen. Außerdem ändert die Ausübung der Option nichts daran, dass die Gesellschaft zivilrechtlich nach wie vor eine Personengesellschaft ist. Die zivilrechtliche Haftung der Gesellschafter bleibt also unberührt.

Neues Umwandlungsrecht ermöglicht steuerneutrale Strukturanpassungen

Auch das Umwandlungsrecht wird modernisiert. Dieses ermöglicht es nationalen und multinationalen Unternehmen, ihre Struktur steuerneutral an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen. Der Anwendungsbereich sei jedoch bislang auf den Europäischen Wirtschaftsraum begrenzt, was angesichts fortschreitender Globalisierung nicht mehr zeitgemäß sei, begründet die Bundesregierung die Änderung.



Foto: Yingyapumi / Adobe Stock

Die Option zur Körperschaftsteuer (im neuen § 1 a KStG) stelle einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der vielen auf internationalen Märkten erfolgreich tätigen Familienunternehmen in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft oder einer offenen Handelsgesellschaft dar, erklärt das federführende Bundesfinanzministerium.

Mit der Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs für Umwandlungen (im Sinne des Umwandlungssteuergesetzes) wird das Umwandlungssteuerrecht weiter globalisiert. Künftig sollen neben Verschmelzungen auch Spaltungen und Formwechsel von Körperschaften mit Bezug zu Drittstaaten steuerneutral möglich sein. Dadurch werden die Möglichkeiten für deutsche Unternehmen und ihre ausländischen Tochtergesellschaften maßgeblich erweitert, betrieblich sinnvolle Umstrukturierungsmaßnahmen steuerneutral durchzuführen.

Weiteres Ziel des Gesetzes ist, den Bürokratieaufwand bei der steuerbilanziellen Behandlung von organschaftlichen Mehr- und Minderabführungen zu verringern. Dazu werden im Bereich

STEURO-Tipp

Vom persönlichen Anwendungsbereich des § 1 a KStG sind grundsätzlich alle Gesellschaften erfasst, die auch für einen tatsächlichen Formwechsel nach § 25 UmwStG in Frage kommen. Ausgeübt wird die Option zur Körperschaftsbesteuerung durch unwiderruflichen Antrag, der von der Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft bei dem für die gesonderte und einheitliche Feststellung zuständigen Finanzamt zu stellen ist. Der für die Ausübung der Option erforderliche Antrag muss mindestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres gestellt werden, ab dem die Besteuerung nach dem Körperschaftsteuergesetz erfolgen soll.

Der Steuerberater weiß mehr zu den Details und Voraussetzungen des neuen Körperschaftsteuerrechts, wie etwa der ebenfalls gewährten Rückoption. Er prüft für seine Mandanten zunächst die steuerlichen Vor- und Nachteile der Option und bietet Hilfestellung in der Umsetzungsphase.

der körperschaftsteuerlichen Organschaft die Ausgleichsposten für Mehr- und Minderabführungen durch ein einfacheres System, die so genannte Einlagelösung, ersetzt. Zudem können künftig Verluste aus Währungskursschwankungen im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Die Bundesregierung geht von Steuermindereinnahmen in Höhe von jährlich 470 Millionen Euro aus. Bundestag und Bundesrat haben dem KöMoG zugestimmt, es tritt nun wie geplant zum 1. Januar 2022 in Kraft. ■

GESETZ ZUR MODERNISIERUNG DES PERSONENGESELLSCHAFTSRECHTS VERABSCHIEDET

Die GbR ist im 21. Jahrhundert angekommen

Das Recht der Personengesellschaft stammt teilweise noch aus dem 19. Jahrhundert. Mit dem „Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts“ wird es nun an die Bedürfnisse des modernen Wirtschaftslebens angepasst. Damit wird die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) als Grundform aller rechtsfähigen Personengesellschaften ausgestaltet. Das Recht der GbR wird innerhalb des bestehenden Systems, das heißt unter Anerkennung des grundlegenden Unterschieds zwischen

kaufmännischen und nichtkaufmännischen Personengesellschaften, konsolidiert und konsequent am Leitbild einer auf gewisse Dauer angelegten, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteten Personengesellschaft ausgerichtet. Das neue Gesetz wurde bereits von Bundestag und Bundesrat verabschiedet und tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Das Gesetz enthält folgende Kernpunkte:

Die von der Rechtsprechung bereits anerkannte Rechtsfähigkeit der GbR wird in

allen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) konsequent umgesetzt. Die GbR wird dabei nicht mehr primär als Gelegenheitsgesellschaft verstanden, sondern praxisnah am Leitbild eines auf Dauer angelegten Zusammenschlusses ausgerichtet.

Um das Vertrauen ihrer Geschäftspartner zu gewinnen, kann sich die GbR künftig in



UNTERSTÜTZUNG BIS ENDE SEPTEMBER, ANTRAGSFRIST ENDET AM 31. OKTOBER 2021

Überbrückungshilfen erneut verlängert

Mit der Überbrückungshilfe III werden Unternehmen und (Solo-)Selbstständige unterstützt, wenn sie Corona-bedingt Umsatzrückgänge hatten. Die Förderung wurde nochmal verlängert.

Die Corona-bedingten Schließungen und Beschränkungen dauern in einigen Branchen weiter an. Die Bundesregierung verlängert deshalb die Überbrückungshilfen für betroffene Unternehmen und Soloselbstständige bis zum 30. September 2021 als Überbrückungshilfe III Plus. Die bewährten Förderbedingungen werden in der Überbrückungshilfe III Plus beibehalten. Neu hinzu kommt die Restart-Prämie, mit der Unternehmen einen höheren Zuschuss zu den Personalkosten erhalten können. Die Neustarthilfe wird ebenfalls bis zum 30. September 2021 als Neustarthilfe Plus weitergeführt.



betroffen sind. Diese können künftig Schäden von bis zu 40 Mio. Euro geltend machen.

Für die Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III Plus gilt:

- ⇒ Die maximale monatliche Förderung beträgt 10 Millionen (Mio.) Euro.
- ⇒ Die Obergrenze für Förderungen aus beiden Programmen beträgt maximal 52 Mio. Euro, genauer gesagt 12 Mio. Euro aus dem geltenden EU-Beihilferahmen bestehend aus Kleinbeihilfe, De-Minimis sowie Fixkostenhilfe plus 40 Mio. Euro aus dem neuen Beihilferahmen der Bundesregelung Schadensausgleich. Die neue EU-Regelung zum Schadensausgleich gilt für Unternehmen, die von staatlichen Schließungsmaßnahmen direkt oder indirekt

Neu im Programm der Überbrückungshilfe III Plus ist:

- ⇒ Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten. Sie erhalten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 einen Zuschuss von 60 Prozent. Im Au-

gust beträgt der Zuschuss noch 40 Prozent und im September 20 Prozent. Nach September 2021 wird kein Zuschuss mehr gewährt.

- ⇒ Ersetzt werden künftig Anwalts- und Gerichtskosten bis 20.000 Euro pro Monat für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit.
- ⇒ Die Neustarthilfe für Soloselbstständige wird verlängert und erhöht sich von bis zu 1.250 Euro pro Monat für den Zeitraum von Januar bis Juni 2021 auf bis zu 1.500 Euro pro Monat für den Zeitraum von Juli bis September 2021. Für den gesamten Förderzeitraum von Januar bis September 2021 können Soloselbstständige somit bis zu 12.000 Euro bekommen.

Die Antragstellung kann über die bekannte Internet-Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de erfolgen. Antragsbearbeitung und Auszahlung erfolgen in der Verantwortung der Länder. Außerdem sollen die Härtefallhilfen der Länder im Gleichklang mit der Überbrückungshilfe bis Ende September 2021 verlängert werden. ■

STEURO-Tipp

Erstanträge und Änderungsanträge für die Überbrückungshilfe III können noch bis zum 31. Oktober 2021 gestellt werden. Ihr Steuerberater unterstützt Sie dabei!



ein öffentliches und rechtssicheres Gesellschaftsregister eintragen lassen. Erforderlich ist die Eintragung aber nur, wenn die Gesellschaft ihrerseits ein registriertes Recht, wie etwa ein Grundstück, erwerben will.

- ⇒ Um der Vielfalt möglicher Gesellschaftszwecke weiter gerecht werden zu können und keine höheren Anforderungen an die Gründung der Gesellschaft stellen zu müssen, sieht das Gesetz auch künftig vor, dass die Gesell-

schafter die Geschäfte der Gesellschaft selbst führen und für deren Verbindlichkeiten uneingeschränkt persönlich haften.

- ⇒ Freiberufler können sich künftig auch als Personenhandelsgesellschaft, beispielsweise als GmbH & Co. KG, zusammenschließen. Diese Öffnung des Zugangs zu den ursprünglich dem Betrieb eines Handelsgewerbes vorbehaltenen kaufmännischen Rechtsformen der Personengesellschaft für Freie Berufe wird aber unter einen berufsrechtlichen Vorbehalt

gestellt. Danach können die Gesellschafter sich zur Ausübung Freier Berufe nur dann in einer Personenhandelsgesellschaft und insbesondere in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft zusammenschließen, soweit das anwendbare Berufsrecht dies zulässt.

- ⇒ Für Personenhandelsgesellschaften wird zudem ein im Gesetz festgeschriebenes Beschlussmängelrecht eingeführt. Fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse sind (solange kein

besonders schwerwiegender Mangel vorliegt) dann nicht mehr automatisch nichtig, sondern mit einer befristeten Klage anfechtbar.

Gesellschafter dürfen vom Gesetz auch abweichen

Gesellschaftern soll es auch künftig freistehen, ihre Rechtsbeziehungen in weitem Umfang im Gesellschaftsvertrag abweichend von den gesetzlichen Regelungen auszugestalten. Bei der konkreten Ausgestaltung hilft der Steuerberater des Vertrauens! ■

STEUERERKLÄRUNG FÜR DAS JAHR 2020 Fristen für die Abgabe verlängert

Steuerpflichtige bekommen in diesem Jahr mehr Zeit für ihre Steuererklärung. Das ist einer der erfreulichen Nebenaspekte des Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD), das von Bundestag und Bundesrat verabschiedet wurde.

Das heißt konkret:

- Nicht beratene Steuerpflichtige können ihre Steuererklärungen für 2020 grundsätzlich bis zum 31. Oktober 2021 (statt regulär bis zum 31. Juli 2021) abgeben.
- Nicht beratene Land- und Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr haben für die Abgabe der Einkommensteuererklärung/Körperschaftsteuererklärung oder der Gewinnfeststellungserklärung zehn statt sieben Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs 2020/2021 Zeit.

Wer einen Steuerberater einschaltet, hat sogar Zeit bis zum 31. Mai 2022. Außerdem wurden die so genannten zinsfreien Karennzeiten (nach § 233a Abs. 2 Satz 1 und 2 AO) für das Jahr 2020 um jeweils drei Monate verlängert. Die längeren Karennzeiten gelten gleichermaßen für die Verzinsung von Steuernachforderungen wie für Steuererstattungen und außerdem in beratenen wie in nicht beratenen Fällen. ■

Wer einen Steuerberater einschaltet, hat sogar Zeit bis zum 31. Mai 2022. Außerdem wurden die so genannten zinsfreien Karennzeiten (nach § 233a Abs. 2 Satz 1 und 2 AO) für das Jahr 2020 um jeweils drei Monate verlängert. Die längeren Karennzeiten gelten gleichermaßen für die Verzinsung von Steuernachforderungen wie für Steuererstattungen und außerdem in beratenen wie in nicht beratenen Fällen. ■



Foto: Eisenhans / Adobe Stock

FRAGWÜRDIGE VERRECHNUNGSBESCHRÄNKUNG Trostpflaster für den Bärenmarkt?

Für Kapitalanleger am Aktienmarkt könnte es eine wegweisende Entscheidung werden: Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dass Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien, aber nicht mit sonstigen posi-

ven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden dürfen. Bisher lassen sich Verluste aus Aktiengeschäften nicht mit Gewinnen aus anderen Kapitalanlagen steuerlich verrechnen. Der Bundesfinanzhof hält das für verfassungswidrig und legt die Frage deshalb dem Bundesverfassungsgericht vor (BFH, Az. VIII R 11/18). ■

STEURO-Tipp

Betroffene Steuerzahler sollten sich auf das laufende Verfahren berufen und Einspruch gegen ihren Steuerbescheid einlegen, wenn das Finanzamt die Verlustverrechnung verweigert. Dazu rät auch der Bund der deutschen Steuerzahler (BdSt). Mit einem Einspruch können sie nämlich das Verfahren bis zu einem Entscheid des Bundesverfassungsgerichts offen halten. Unterstützung dabei bietet der Steuerberater.

ONLINE-HANDEL MIT DRITTLÄNDERN

Nur mit Zollanmeldung

Zum 1. Juli 2021 sind die Änderungen im Zusammenhang mit der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets in Kraft getreten. Durch diese neuen Vorschriften verändern sich insbesondere die umsatzsteuerlichen Rahmenbedingungen für den Online-Handel. So entfällt im Bereich der Zollverwaltung die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer für Waren in kommerziellen Kleinsendungen mit einem Wert bis zu 22 Euro.

Streichung der Wertgrenze für faireren Wettbewerb

Mit der Streichung der Wertgrenze sollen faire Wettbewerbsbedingungen für EU-Unternehmer gesichert werden. Bisher mussten nämlich Unternehmen von außerhalb der

EU bei Sendungen mit einem Wert bis zu 22 Euro keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

Das heißt also: Seit dem 1. Juli 2021 müssen grundsätzlich für alle Sendungen aus einem Drittland (also außerhalb der EU) Zollanmeldungen abgegeben werden. Diese Aufgabe übernimmt in den meisten Fällen der Beförderer der Waren, also der zuständige Post- bzw. Kurierdienst oder der Online-Händler selbst. Diese zahlen die fälligen Abgaben in der Regel unmittelbar an die Zoll- bzw. Steuerverwaltung. Für diese Serviceleistung erheben die Post- bzw. Kurierdienste meist eine Servicepauschale. Ob und in welcher Höhe eine Servicepauschale verlangt wird, obliegt den Post- bzw. Kurierdiensten. ■

STEURO-Tipp

Bei Fernverkäufen von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Waren kann nun das so genannte Import-One-Stop-Shop-Verfahren angewandt werden. Damit bleibt die Einfuhr mit einem Sendungswert bis 150 Euro weiterhin zollfrei. Mehr Informationen dazu gibt es auf den Internetseiten des Zolls unter: www.zoll.de

NEUES TRANSPARENZREGISTER-GESETZ

Erleichterung für Vereine

Bundestag und Bundesrat haben dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes zugestimmt. Demnach wird das bisherige deutsche System des Auffangregisters nun auf ein Transparenz-Vollregister umgestellt. Alle Gesellschaften sind jetzt verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten nicht nur zu ermitteln, sondern dem Transparenzregister zur Eintragung mitzuteilen.

Kriminellen Machenschaften besser auf die Spur kommen

Das Gesetz berücksichtigt auch eine Mehrzahl von Änderungsanträgen seitens der Bundestagsfraktionen. Diese sehen unter anderem bürokratische Erleichterungen für Vereine vor. Dazu gehören die automatische Eintragung

von Vereinen in das Transparenzregister und Erleichterungen bei der Gebührenbefreiung.

Das Gesetz ist Teil der europäischen und nationalen Strategie zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Ziel ist, eine größere Transparenz über deutsche Gesellschaften und ihre wirtschaftlich Berechtigten zu schaffen. Anlass ist die nach der EU-Geldwäscherichtlinie vorgesehene Vernetzung der Transparenzregister der EU-Mitgliedsstaaten. Nach der erfolgten Zustimmung des Bundesrats kann das Gesetz wie geplant zum 1. August 2021 in Kraft treten. ■



Foto: Andrey Popov / Adobe Stock

KASSENFÜHRUNG IN EINEM GASTRONOMIE-BETRIEB

Kneipen-Zank um Excel-Tabelle

Beinahe wäre einer Gastronomin die Nutzung von Excel-Tabellen zum Verhängnis geworden. Sie betrieb einen Irish Pub mit Getränke- und Speisenangebot. Dabei ermittelte sie ihren Gewinn durch Bilanzierung und verwendete für die Erfassung der Bareinnahmen im Pub eine elektronische Registrierkasse. Die in den vollständig vorliegenden Tagesendsummenbons (Z-Bons) ausgewiesenen Einnahmen übertrug die Wirtin unter Ergänzung von Ausgaben und Bankeinzahlungen in eine Excel-Tabelle, mit der sie täglich den Soll- mit dem Ist-Bestand der Kasse abglich. Darüber hinausgehende Kassenberichte erstellte sie nicht.

Offene Ladenkasse bei Sonderveranstaltungen

Neben dem regulären Betrieb erzielte die Gastronomin – wie in der Branche oft üblich – auch Erlöse aus Sonderveranstaltungen. So vereinnahmte sie Eintritt für Musikveranstaltungen im Ladenlokal und Erlöse aus einer „Außentheke“ bei verschiedenen Veranstaltungen. Bei sämtlichen Sonderveranstaltungen nutzte sie offene Ladenkassen, bei einigen jährlich durchgeführten umfangreicheren Veranstaltungen zusätzlich geliehene elektronische Registrierkassen. Die offenen Ladenkassen wurden täglich ausgezählt, das Ergebnis hielt die Wirtin handschriftlich fest. Außerdem trug



sie die Einnahmen in einer Summe ebenfalls in das für die Kasseneinnahmen und Kassenausgaben geführte Excel-Dokument ein.

Nun beanstandete das Finanzamt im Rahmen einer Betriebsprüfung – neben kleineren Mängeln, z.B. in Bezug auf die Verbuchung von Gutscheinen – insbesondere die Verwendung der Excel-Tabelle im Rahmen der Kassenführung. Wegen der jederzeitigen Änderbarkeit erfülle die Verwendung eines solchen Computerprogramms nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung. Auf Grundlage einer überschlägigen Getränkealkulation nahm es zu den erklärten Umsätzen von jährlich gut 300.000 Euro Sicherheitszuschläge zum Umsatz und Gewinn zwischen 15.000 Euro und 29.000 Euro pro Jahr vor.

Dagegen klagte die Gastronomin. Sie argumentierte, dass ihre Buchführung ordnungsgemäß sei. Schließlich seien die Ursprungsaufzeichnungen (Z-Bons, Belege über EC-Kartenzahlungen und Ausgaben) unabänderlich. Die von ihr erstellten Zusammenstellungen der

Kasseneinnahmen und -ausgaben in einem Excel-Dokument hätten alleine ihrem Kassenzettel gedient und seien keine Ursprungsaufzeichnungen (i. S. d. § 146 Abs. 4 AO).

Das Finanzgericht Münster hielt ihre Klage für „weit überwiegend“ begründet (FG Münster, Urteil vom 29. April 2021, Az 1 K 2214/17 E,G,U,F). Die Buchführung der Wirtin sei nur insoweit formell ordnungswidrig, als sie im Rahmen der Sonderveranstaltungen offene Ladenkassen ohne Führung täglicher Kassenberichte eingesetzt und die Gutscheine nicht ordnungsgemäß verbucht habe.

Soweit die Klägerin ihre Bareinnahmen in einer elektronischen Registrierkasse erfasst hat, seien die Kassenaufzeichnungen dagegen ordnungsgemäß. Hierfür genüge nämlich eine geordnete Ablage der Belege. Außerdem sei der tägliche Abgleich von Soll- und Ist-Bestand durch Nutzung einer Excel-Tabelle unschädlich – denn ein derartiger Kassenzettel sei nach den gesetzlichen Vorgaben gar nicht erforderlich. Mit anderen Worten: In diesem Fall hatte sich das Finanzamt gar nicht für die Excel-Tabellen zu interessieren. Letztlich kam die Wirtin also mit einem blauen Auge davon. Sie musste aber wegen der offenen Ladenkassen bei den Sonderveranstaltungen und wegen der Gutscheine einen Sicherheitszuschlag von 2.000 Euro pro Streitjahr auf ihre Umsätze leisten. ■

NUTZUNG VON ELEKTRO- UND HYBRIDFAHRZEUGEN

Neue Regeln für den Arbeitsweg in Mache

Immmer mehr Beschäftigte in Deutschland setzen sich für ihren Arbeitsweg in ein Elektro- oder Hybridauto. Hierfür gelten auch attraktive steuerliche Boni (wir berichteten). In der Praxis ergibt sich aber – auch wegen der vergleichsweise neuen Technik – stetig weiterer Regelungs- und Klärungsbedarf. Hier möchte das Bundesfinanzministerium (BMF) nun mit einigen Erläuterungen und

Hinweisen an den maßgeblichen Vorschriften Abhilfe schaffen.

So werden in einem aktuellen Entwurf eines Anwendungsschreibens des BMF die Regelungen für die ertragsteuerliche Beurteilung der Nutzung von betrieblichen Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen für

- ⇒ private Fahrten,
- ⇒ Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte bzw. erster Tätig-

keitsstätte oder

- ⇒ Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG sowie
- ⇒ Familienheimfahrten näher erläutert.

Derzeit befindet sich der Entwurf des Schreibens noch zur Prüfung und Stellungnahme bei diversen Fachverbänden. Ihr Steuerberater hält Sie zu Neuerungen auf dem Laufenden! ■

NEUE FREIGRENZEN Was gepfändet werden darf

Schuldner müssen mit einer Pfändung ihres Arbeitseinkommens rechnen. In diesem Fall muss ihnen aber ein Betrag verbleiben, der zur Sicherung des Existenzminimums und zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen erforderlich ist. Dazu werden in der Zivilprozessordnung bestimmte Freigrenzen festgelegt (§ 850c ZPO) und vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz regelmäßig angepasst.

So beträgt seit dem 1. Juli 2021 der monatlich unpfändbare Betrag nach § 850c...

- ⇒ ...I 1 ZPO: 1.252,64 Euro (bisher 1.178,59 Euro),
- ⇒ ...II 1 ZPO: 471,44 Euro (bisher 443,57 Euro),
- ⇒ ...II 2 ZPO: 262,65 Euro (bisher 247,12 Euro),
- ⇒ ...III 3 ZPO: 3.840,08 Euro (bisher 3.613,08 Euro). ■

MINDESTLOHN Minijobber angepasst!

Der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland ist zum 1. Juli gestiegen und beträgt aktuell 9,60 Euro. Er steigt bis zum 1. Juli 2022 schrittweise weiter bis auf 10,45 Euro. Davon profitieren auch Minijobber, erklärt die Minijob-Zentrale. Gleichzeitig heißt das: Für einen Minijobber, dem der gesetzliche Mindestlohn gezahlt wird und der bereits jetzt die Minijob-Grenze voll ausschöpft, kann die Beschäftigung durch die Erhöhung des Stundenlohns sozialversicherungspflichtig werden. Liegt das weder im Interesse von Arbeitgeber noch Minijobber, muss die monatliche Arbeitszeit reduziert werden. Aktuell liegt die maximal mögliche Arbeitszeit bei 46,875 Stunden pro Monat. ■

BETRIEBLICHE GESUNDHEITSFÖRDERUNG

Steuervorteil für die Mitarbeitergesundheit

Die Gesundheit ihrer Mitarbeiter können Arbeitgeber steuerfrei unterstützen. Wie genau das funktioniert, wird in einem neuen Schreiben des Bundesfinanzministeriums erklärt.

Arbeitgeber können die Gesundheit ihrer Mitarbeiter unterstützen – und das sogar steuerfrei. Geregelt ist diese Steuerfreiheit für bestimmte Gesundheitsleistungen in § 3 Nummer 34 Einkommensteuergesetz (EStG). Demnach kann ein Arbeitgeber – nach einer Erhöhung des Betrags im vergangenen Jahr – bis zu 600 Euro pro Mitarbeiter und Jahr für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen zur „Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit“ steuerfrei erbringen. Obwohl es diese Regelung bereits seit dem 1. Januar 2008 in dieser Form gibt, kam es in der Praxis immer wieder zu Unklarheiten im Umgang mit diesem Steuerbonus für die Gesundheit.

Hier soll nun eine neue so genannte Umsetzungshilfe des Bundesfinanzministeriums für mehr Durchblick sorgen (BMF, Schreiben vom 20. April 2021, Gz. IV C 5 - S 2342/20/10003 :003). Sie hält zunächst einmal fest, dass die Steuerbefreiung nur für Maßnahmen gewährt werden kann, die bestimmten Kriterien hinsichtlich der Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung erfüllen. Genauer geregelt sind diese Anforderungen im Sozialgesetzbuch (§§ 20 und 20b SGB V), erklärt das Bundesgesundheitsministerium. Weitere Informationen dazu gibt es auch im „Leitfaden Prävention“ (in der aktuellen Fassung vom 1. Oktober 2018); dieser kann auf der Inter-

netseite des GKV-Spitzenverbands unter www.gkv-spitzenverband.de abgerufen werden.

In der nun erschienenen Umsetzungshilfe werden die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung anhand von drei Leistungsfeldern genauer erläutert.

1. Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention (zertifizierte Präventionskurse)

Das Zertifizierungserfordernis von Leistungen zur primären Prävention betrifft im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung nur die Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention (im Sinne des § 20 Absatz 4 Nr. 1 und Absatz 5 SGB V), die nach einem vom GKV-Spitzenverband festgelegten Verfahren zertifiziert sind. Dabei handelt es sich regelmäßig um so genannte Präventionskurse, die den Einzelnen motivieren und befähigen sollen, die Möglichkeiten einer gesunden und Störungen oder Erkrankungen vorbeugenden Lebensführung auszuschöpfen.

Zertifizierte Kursangebote können Arbeitgeber unter anderem auf der genannten GKV-Internetseite sowie auf den Internetseiten der Krankenkassen finden.

2. Nicht zertifizierte Präventionskurse des Arbeitgebers unter bestimmten Voraussetzungen

Für im Auftrag des Arbeitgebers allein für dessen Beschäftigte erbrachte Präventionskurse besteht

mangels Beteiligung der gesetzlichen Krankenkassen keine Zertifizierungsmöglichkeit. Nicht zertifizierte Leistungen des Arbeitgebers zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention können aber dennoch steuerfrei bleiben, wenn

- ⇒ die Leistungen Bestandteil eines nach § 20b SGB V bezuschussten betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses sind oder
- ⇒ die nicht zertifizierten Präventionskurse hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen des § 20 SGB V genügen und sie im Auftrag eines Arbeitgebers allein für dessen Beschäftigte durchgeführt sowie vom Leistungsanbieter nicht mit demselben Konzept auch für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung angeboten werden.

3. Leistungen betrieblicher Gesundheitsförderung im Handlungsfeld „gesundheitsförderlicher Arbeits- und Lebensstil“

Darüber hinaus können Arbeitgeber auch auf andere gesundheitsförderliche Maßnahmen zurückgreifen. Hierzu zählen neben den genannten Kursangeboten auch gesundheitsförderliche Maßnahmen in Betrieben, wenn die Leistungen Bestandteil eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses sind und im Handlungsfeld „gesundheitsförderlicher Arbeits- und Lebensstil“ erbracht werden.

Was heißt das genau? Betriebliche Gesundheitsförderung im Sinne des § 20b SGB V versteht sich als ein innerbetrieblicher, strukturierter Prozess. Dieser dient dem Aufbau und der Stärkung gesundheitsförderlicher Strukturen im Betrieb. Auf der Grundlage einer Analyse der gesundheitlichen Situation sollen dabei Maßnahmen zur gesundheitsförderlichen Arbeitsgestaltung sowie verhaltensbezogene Maßnahmen zur Unterstützung eines gesundheitsförderlichen Arbeits-

und Lebensstils entwickelt werden. Es kann sich hierbei beispielsweise um Angebote zur Stressbewältigung und Ressourcenstärkung, zum bewegungsförderlichen Arbeiten, zur gesundheitsgerechten Ernährung im Arbeitsalltag und zur verhaltensbezogenen Suchtprävention im Betrieb handeln.

Es gibt allerdings auch vorstellbare Gesundheitsleistungen seitens des Arbeitgebers, die von der Steuerbefreiung ausdrücklich ausgeschlossen sind. Diese können ebenfalls dem „Leitfaden Prävention“ entnommen werden. Dazu zählen zum Beispiel:

- ⇒ Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen, Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen,
- ⇒ Maßnahmen ausschließlich zum Erlernen einer Sportart,
- ⇒ Trainingsprogramme mit einseitigen körperlichen Belastungen,
- ⇒ Massagen und physiotherapeutische Behandlungen oder Screenings (Gesundheits-, Vorsorgeuntersuchungen) ohne Verknüpfung mit Interventionen aus den Handlungsfeldern der betrieblichen Gesundheitsförderung der Krankenkassen. ■

STEURO-Tipp

Wichtig: Eine wesentliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Eine Entgeltumwandlung oder Anrechnung auf den Arbeitslohn ist also ausgeschlossen (vgl. § 8 Abs 4 EStG).

Um als Arbeitgeber Rechtssicherheit und Haftungsfreiheit bezüglich der zutreffenden Anwendung des § 3 Nummer 34 EStG erreichen zu können, besteht die Möglichkeit, zum jeweiligen Einzelsachverhalt eine Anrufungsauskunft beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt (§ 42e EStG) einzuholen. Das kann auch der Steuerberater übernehmen.



Foto: contrastwerkstatt / Adobe Stock

PHOTOVOLTAIK UND BLOCKHEIZKRAFTWERKE AUS ERTRAGSSTEUERLICHER SICHT

Steuervereinfachung für Anlagenbetreiber

Kleinere Photovoltaikanlagen oder Blockheizkraftwerke können von der ertragsteuerlichen Erfassung befreit werden. Möglich macht das eine neue Verwaltungsanweisung.

Betreiber einer Photovoltaikanlage oder eines Blockheizkraftwerks (BHKW) erzielen damit Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Folge ist die Pflicht zur jährlichen Abgabe einer Gewinnermittlung mit der Anlage EÜR (die Abkürzung steht für „Einnahmen-Überschuss-Rechnung“). Während es dabei oft um relativ geringe zu versteuernde Gewinne oder Verluste geht, müssen die Anlagenbetreiber einen hohen Aufwand betreiben, um die Dokumentation steuerlich korrekt zu erstellen. Wenn dann das Finanzamt diese zusätzliche Steuererklärung prüft, ist häufig streitig, ob überhaupt eine steuerlich relevante Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun in einer Verwaltungsanweisung eine Vereinfachungsregelung veröffentlicht, durch die kleinere Photovoltaikanlagen oder Blockheizkraftwerke von der ertragsteuerlichen Erfassung befreit werden können. Betroffene Anlagenbetreiber haben ab sofort die Möglichkeit, den Verzicht auf die Besteuerung zu beantragen. Dieser Antrag auf Nichtbesteuerung kann grundsätzlich formfrei gestellt werden. Die Finanzverwaltung stellt dazu ein Musterformular bereit. Durch die Antragstellung unterstellt das Finanzamt ohne weitere Prüfung, dass eine so genannte Liebhaberei vorliegt. Die Folge ist das Entfallen der Pflicht zur Steuerveranlagung.

Hier handelt es sich um ein Wahlrecht für die Anlagenbetreiber. Es bleibt ihnen nach wie vor möglich, die Gewinnerzielungsabsicht mit einem so genannten Totalgewinn nachzuweisen und keinen Antrag zu stellen. Zum Nachweis ist regelmäßig eine Totalüberschussprognose erforderlich. In diesem Fall können dann auch (Anlauf-)Verluste steuermindernd geltend gemacht werden. Zu beachten ist jedoch, dass die Vereinfachungsregelung nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, wenn in den Folgejahren Gewinne erzielt werden.

Was bedeutet die neue Vereinfachungsregelung?

Die Vereinfachungsregelung kann angewendet werden bei

- ➔ Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW. Diese müssen auf einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus installiert sein. Das gilt auch für eine Photovoltaikanlage auf einem dazugehörigen Carport oder einer



Foto: wjarek / Adobe Stock

Garage. Zudem gilt die Regelung nur für Anlagen, die nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen wurden.

- ➔ Blockheizkraftwerken mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW. Die weiteren Voraussetzungen wie für kleinere Photovoltaikanlagen gelten entsprechend.

Wenn ein Teil des Gebäudes vermietet ist, kann die neue Vereinfachungsregelung nicht in Anspruch genommen werden. Allerdings sind dagegen ein häusliches Arbeitszimmer oder eine nur gelegentliche entgeltliche Vermietung von Räumen mit Einnahmen bis 520 Euro im Jahr im Einfamilienhaus bzw. Zweifamilienhaus unproblematisch. Hier wird eine vollständige Eigennutzung unterstellt.

Vorsicht bei den Folgen der Wahlrechtsausübung!

Betroffene, die erwägen, die neue Vereinfachungsregelung in Anspruch zu nehmen, sollten in jedem Fall vor einer Antragstellung die möglichen Konsequenzen sorgfältig prüfen. Dabei unterstützt sie der Steuerberater.

Sobald der Antrag auf Anwendung der Vereinfachungsregelung abgegeben wurde, unterstellt das Finanzamt, dass von Anfang an keine Gewinnerzielungsabsicht für die Anlage bestand. Die Folge ist, dass bei der Einkommensteuer weder Gewinne noch Verluste aus dem Betrieb der Anlage berücksichtigt werden. Das gilt nicht nur für die laufende aktuelle Veranlagung zur Einkommensteuer, sondern auch für Vorjahre, soweit die Steuerbescheide noch geändert werden können, beispielsweise weil sie unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß

§ 164 oder gemäß § 165 der Abgabenordnung vorläufig ergangen sind. Für die folgenden Jahre des Betriebs der Anlage führt die Antragstellung dazu, dass eine Gewinnermittlung (Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder Bilanz) nicht mehr an das Finanzamt übermittelt werden muss.

Die Möglichkeit der rückwirkenden Änderungen bedeutet, dass es zu Nachzahlungen für Vorjahre kommen kann,

wenn die Steuerbescheide verfahrensrechtlich geändert werden können und aus dem Betrieb der Anlage bisher Verluste geltend gemacht wurden. Dabei können auch Nachzahlungszinsen anfallen. Nur für die Veranlagungsjahre, deren Steuerbescheide rechtlich nicht mehr geändert werden können, bleibt der Vereinfachungsantrag ohne Konsequenzen.

Mit der Anwendung der Vereinfachungsregelung gilt, dass diese kleinen Anlagen von Anfang an ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden und somit kein Gewerbebetrieb vorliegt. Dies hat zur Folge, dass eine Photovoltaikanlage bzw. ein Blockheizkraftwerk kein Betriebsvermögen darstellt. Dementsprechend ist kein Betriebsaufgabegewinn bzw. -verlust zu erfassen. Das Gleiche gilt für die steuerliche Relevanz eventuell vorhandener so genannter stiller Reserven. ■

STEURO-Tipp

Anlagenbetreiber, die die Vereinfachungsregelung bei der Einkommensteuer beantragen, müssen aber weiterhin die umsatzsteuerlichen Pflichten für eine Photovoltaikanlage bzw. ein BHKW beachten. Die Steuerpflicht der Umsätze bleibt unverändert bestehen. Eine Chance bietet hier die so genannte Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG. Danach wird die Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Für die Frage, welches Vorgehen im Einzelfall steuerlich die beste Wahl ist, empfiehlt sich die Beratung durch einen Steuerberater.

UMSATZSTEUERVORAUSZAHLUNG RUND UM DEN JAHRESWECHSEL

Finanzamt zog Betrag zu spät ein

Bei Steuerzahlungen müssen immer auch bestimmte Fristen und Stichtage beachtet werden (siehe zum Beispiel unseren Steuerkalender unten). Wenn der Steuerpflichtige diese nicht einhält, kann das Finanzamt ungemütlich werden. Besonders streng nimmt es dabei unter anderem den Begriff der „kurzen Zeit“ rund um den Jahreswechsel. Die damit im Zusammenhang stehende 10-Tages-Regel ist etwa rund um den Betriebsausgabenabzug wichtig. Doch ganz so penibel darf das Finanzamt je nach Kalenderkon-

stellation dann auch nicht sein – zumal, wenn das Fristversäumnis dem Amt im Prinzip selbst zuzuschreiben ist. Das stellte nun das Sächsische Finanzgericht klar (Sächsisches FG, Az 6 K 1106/19).

In dem Fall geklagt hatte ein selbstständiger Steuerberater. Er erklärte in seiner Einkommensteuererklärung 2015 auch die Umsatzsteuervorauszahlung für das 4. Quartal 2015 als Betriebsausgabe im Rahmen seiner Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Die dazugehörige Voranmeldung reichte er am 4. Januar 2016 beim Finanzamt ein und erteilte diesem zeitgleich die Erlaubnis zum Lastschrifteinzug. Das Finanzamt zog die Vorauszahlung aber erst am 11. Januar 2016 ein, was ein Montag war. Daraufhin teilte das Amt dem Steuerberater mit, dass der Betriebsausgabenabzug erst für das Jahr

2016 möglich sei. Schließlich habe sich die Fälligkeit der Umsatzsteuervorauszahlung (gemäß § 108 Abs. 3 AO) auf den nächstfolgenden Werktag (also den Montag) verschoben. Damit liege er außerhalb des 10-Tage-Zeitraums, der zu berücksichtigen sei (im Rahmen des § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG, Stichwort: kurze Zeit).

Einzugsermächtigung erteilt, das Konto war gedeckt

Das wollte der Steuerberater so nicht akzeptieren und klagte. Schließlich habe er alle Unterlagen rechtzeitig eingereicht und sein Konto sei bereits am 4. Januar ausreichend gedeckt gewesen. Seine Klage hatte Erfolg. Sowohl der Zahlungszeitpunkt als auch der Fälligkeitszeitpunkt lagen in den Augen der Richter innerhalb „kurzer Zeit“

STEURO-Tipp

Bezüglich des Zeitpunkts einer Umsatzsteuervorauszahlung sind nach wie vor einzelne Fallkonstellationen rund um den Jahreswechsel umstritten (etwa zu einer gewährten Dauerfristverlängerung; anhängiges BFH-Verfahren Az. VIII R 25/20). Um keinen Ärger zu riskieren, sollten Unternehmen bei Fragen zum Betriebsausgabenabzug in Zusammenhang mit Umsatzsteuervorauszahlungen stets ihren Steuerberater hinzuziehen.

nach Beendigung des Kalenderjahres 2015. Dabei sei grundsätzlich zu berücksichtigen, dass bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung und der ausreichenden Deckung des Kontos eine wirksam geleistete Zahlung (nach § 224 Abs. 2 Nr. 3 AO) als am Fälligkeitstag entrichtet gilt – wann der Leistungserfolg (also der Einzug vom Konto) eintritt, sei unerheblich. Diese Auffassung wurde inzwischen auch von einigen Landesfinanzverwaltungen bestätigt. ■



Foto: studio v-zwoelf / Adobe Stock

TERMINE Steuerkalender 2021

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

August

10.08. Ende der Abgabefrist
13.08. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

16.08. Ende der Abgabefrist
19.08. Ende der Zahlungsschonfrist

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	2	9	16	23	30
Di	3	10	17	24	31
Mi	4	11	18	25	
Do	5	12	19	26	
Fr	6	13	20	27	
Sa	7	14	21	28	
So	1	8	15	22	29

September

10.09. Ende der Abgabefrist
13.09. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	6	13	20	27	
Di	7	14	21	28	
Mi	1	8	15	22	29
Do	2	9	16	23	30
Fr	3	10	17	24	
Sa	4	11	18	25	
So	5	12	19	26	

Oktober

11.10. Ende der Abgabefrist
14.10. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	4	11	18	25	
Di	5	12	19	26	
Mi	6	13	20	27	
Do	7	14	21	28	
Fr	1	8	15	22	29
Sa	2	9	16	23	30
So	3	10	17	24	31

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.